

# SATZUNG

über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes

**"Sondergebiet für Windenergie"**

der Ortsgemeinde Irmtraut

vom 08. Mai 2002

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der, Fassung vom 27. Aug. 1997 (BGBl. I S. 2141 in Verbindung mit § 24 GemO in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Irmtraut am 08. Mai 2002 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) besteht eine Veränderungssperre.

## § 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Das Verfahrensgebiet umfasst die Flurstücke in der Gemarkung Irmtraut, Flur 1, Nr. 1, 5 tlw., 12 tlw., 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 137 und 149 sowie in der Flur 4, Nr. 16, 17, 18, 178, 179 u. 180 tlw.

## § 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- 1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder baulichen Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
  - b) Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen;
  - c) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschl. Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a sind;
- 2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### § 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

#### § 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 6

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Irmtraut, den 08. Mai 2002

Alfons Giebeler  
Ortsbürgermeister

